OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653015/3/JK

Datum:
Linz, 14. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des D F, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 24.11.2023, GZ: BHVBBSS-2023-394256/2-Heme, betreffend Anordnung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24.11.2023, GZ: BHVBBSS-2023-394256/2-Heme, wurde der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) verpflichtet, sich innerhalb von vier Monaten ab Zustellung des Bescheides einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu unterziehen und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sich mit der Anordnung der Nachschulung die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides seinen Führerschein zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit der belangten Behörde vorzulegen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, der Bf habe am 21.07.2023 um 10:00 Uhr in 4840 Wagrain, Linzerstraße 50, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x (A) gelenkt und während der Fahrt sein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt sei, verboten sei. Das Mobiltelefon sei auch nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet worden. Der Bf habe durch sein Verhalten einen Sachverhalt verwirklicht, der die Anordnung der Nachschulung zur Folge habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt auf das Wesentliche zusammengefasst vor, am 21.06.2023 gegen 09:55 Uhr sei er mit dem Firmenfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x bei der Leiner Kreuzung in 4840 Vöcklabruck in Fahrtrichtung 4800 Attnang-Puchheim gestanden. Er sei am Weg in Richtung Wels gewesen, da er dort arbeite. Er sei dann mit seinem Firmen-PKW bei der Leiner Kreuzung zum Stillstand gekommen. Die Ampel in seine Fahrrichtung sei definitiv auf Rot gewesen. Er habe dann in die Mittelkonsole gegriffen, da er nachsehen habe wollen, wo er an diesem Tag in Wels arbeiten müsse bzw. was heute seine Arbeitsaufträge seien. Er habe kurz ca. 15 Sekunden die Nachricht via SMS gelesen und habe das Handy dann sofort wieder zurück in die Mittelkonsole gegeben. Als er dann nach oben gesehen habe, habe ein uniformierter Beamter bereits an seine Scheibe geklopft. Er habe dem Beamten den Sachverhalt genau erklärt, sich entschuldigt und das Organmandat über 100 Euro ohne Beanstandung bezahlt. Er sei mit seinem Fahrzeug nicht gefahren, er sei bei einer roten Ampel gestanden bzw. sein Fahrzeug sei stillgestanden. Laut § 102 Abs 3 KFG sei das nicht strafbar.

I.3. Mit Schreiben vom 12.12.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 09.02.2024 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den beim Vorfall vom 21.06.2023 einschreitenden Beamten der PI Ampflwang um Bekanntgabe des konkreten Tatzeitpunkts, da in seiner Mitteilung vom 01.08.2023 als Vorfallszeitpunkt der 21.07.2023, im ggst. Organmandat jedoch der 21.06.2023 als Vorfallszeitpunkt vermerkt sei.

I.5. Mit Schreiben vom 12.02.2024 teilte der einschreitende Beamte der PI Ampflwang mit, dass der 21.06.2023 der korrekte Tatzeitpunkt sei. In seiner damaligen Anzeige dürfte sich ein Tippfehler ereignet haben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt, die Beschwerde, das Schreiben des beim Vorfall vom 21.06.2023 einschreitenden Beamten der PI Ampflwang und das Führerscheinregister.

Da bereits auf Grund der Aktenlage, insbesondere des Geständnisses des Bf, das Handy – wenn auch nur kurz – verwendet zu haben, feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.2. Es steht folgender relevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 21.06.2023 um 10:00 Uhr in 4840 Wagrain, Linzerstraße 50, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x(A). Als der Bf aufgrund des Rotlichtes einer Verkehrssignalanlage anhielt, verwendete er sein Mobiltelefon, um eine SMS-Nachricht zu lesen, wo er an diesem Tag in Wels arbeiten müsse bzw. was seine Arbeitsaufträge seien. Deswegen wurde der Bf mit Organstrafverfügung vom 21.06.2023, Blocknummer x, Fortlaufende Zahl 22, bestraft [Mitteilung bzw. Anzeige der PI Ampflwang vom 01.08.2023, GZ: PAD/23/01566300/001/VW; Schreiben der PI Ampflwang vom 12.02.2024; Organmandat vom 21.06.2023; Beschwerde].

Dem Bf wurde die Lenkberechtigung am 19.04.2021 für die Klasse B erteilt, sodass die Probezeit zunächst am 19.04.2024 ausgelaufen wäre. Da der Bf bereits ein gleichartiges Delikt wie das gegenständliche begangen hat, wurde die Probezeit bereits einmal bis zum 19.04.2025 verlängert [Führerscheinregister; Beschwerde].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, der ergänzenden Stellungnahme der PI Ampflwang und dem Führerscheinregister, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Dass der Bf zur Tatzeit am Tatort ein Mobiltelefon verwendet hat, wird von diesem nicht bestritten. Vielmehr führt er in seiner Beschwerde aus, er habe in die Mittelkonsole gegriffen, da er nachsehen habe wollen, wo er an diesem Tag in Wels arbeiten müsse bzw. was heute seine Arbeitsaufträge seien. Er habe kurz ca. 15 Sekunden die Nachricht via SMS gelesen und habe das Handy dann sofort wieder zurück in die Mittelkonsole gegeben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 4 Abs 3 und 6 Z 2a Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 76/2019, lautet:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. […]
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
[…]
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
[…]
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.
[…]“

§ 102 Abs 3 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023, lautet:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

[…]

(3) Der Lenker muß die Handhabung und Wirksamkeit der Betätigungsvorrichtungen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges kennen. Ist er mit ihrer Handhabung und Wirksamkeit noch nicht vertraut, so darf er das Fahrzeug nur mit besonderer Vorsicht lenken. Er muss die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten. Er hat sich im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten. Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung die näheren Vorschriften bezüglich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen festzulegen. Freisprecheinrichtungen müssen den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Freisprecheinrichtungen entsprechen.
[…]“

III.2.1. Das gesetzliche Verbot der Verwendung des Mobiltelefons iSd § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 gilt nach dessen klaren Gesetzeswortlaut „während des Fahrens“. Dieser Begriff ist im Gesetz nicht näher definiert, weshalb auf den Zweck der Bestimmung abzustellen ist. Demnach soll verhindert werden, dass der Lenker durch die Verwendung des Mobiltelefons mit diesem in der Hand vom Verkehrsgeschehen abgelenkt wird. Das zum Stillstand bringen eines Fahrzeuges an einer roten Ampel wird durch die Verkehrslage erzwungen und stellt daher ein Anhalten im Sinne des § 2 Abs 1 Z 26 StVO 1960 dar. Es handelt sich um eine kurzfristige Fahrtunterbrechung und es ist jederzeit mit dem Umschalten der Ampel zu rechnen, woraufhin der Lenker seine Fahrt ohne unnötige Verzögerung fortzusetzen hat.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat in seinem Erkenntnis vom 28.03.2014, 2012/02/0070, ausgesprochen, dass „in einer Verkehrssituation, in der ein Lenker auf der Fahrbahn an der Ausführung seines Fahrmanövers nur kurzfristig verkehrsbedingt (Abwarten des Gegenverkehrs) gehindert wird, die gebotene Fortsetzung seines Fahrmanövers aber seine volle Aufmerksamkeit verlangt, jedenfalls nicht davon die Rede sein kann, dass das dabei erfolgende Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung nicht mehr vom Tatbestand des § 102 Abs 3 5. Satz KFG 1967 umfasst wäre.“

Diese Rechtsprechung ist nicht nur für das dort gegenständliche Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung, sondern auch für die jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons heranzuziehen. Dies deshalb, weil sie Aufschluss über die Auslegung der Wortfolge „während des Fahrens“ gibt und hierfür nicht maßgeblich ist, ob der Tatbestand durch das Telefonieren oder durch eine andere Verwendung des Mobiltelefons verwirklicht wird.

III.2.2. Aus der dargestellten Judikatur ergibt sich, dass nicht jedes „Stillstehen der Räder“ das „Fahren“ im Sinne des § 102 Abs 3 5. Satz KFG 1967 unterbricht.

Auch bei einer roten Verkehrsampel ist es aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich, dass Fahrzeuglenker das Verkehrsgeschehen weiter beobachten. Einerseits könnte bei einem entsprechenden Gefälle das eigene Fahrzeug nach vorne oder rückwärts rollen, andererseits könnte auch das vor ihnen stehende Fahrzeug zurückrollen, was eine Reaktion des Fahrzeuglenkers erforderlich machen würde. Auch das Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer (insbesondere Fußgänger sowie allenfalls vom Vertrauensgrundsatz ausgenommene Personen) im unmittelbaren Nahebereich der ampelgeregelten Kreuzung ist zu beobachten. Daraus ergeben sich Informationen, die beim Weiterfahren (insbesondere im Fall eines beabsichtigten Abbiegens) für den Fahrzeuglenker jedenfalls relevant sind. Es ist auch zu berücksichtigen, dass gemäß § 12 Abs 5 StVO 1960 Lenker einspuriger Fahrzeuge unter bestimmten Umständen zwischen den bereits angehaltenen Fahrzeugen vorfahren dürfen. Von dieser Bestimmung wird – wie allgemein bekannt ist – insbesondere von Radfahrern häufig Gebrauch gemacht.

Der Lenker eines bei einer roten Ampel angehaltenen Fahrzeuges hat daher auch auf solche Verkehrsteilnehmer zu achten, dies umso mehr, als Radfahrer nur optisch, nicht aber akustisch wahrgenommen werden können. Es gibt also zahlreiche Umstände, welche es auch für den Lenker eines an einer roten Ampel angehaltenen Fahrzeuges erforderlich machen, das sonstige Verkehrsgeschehen aufmerksam zu beobachten, weshalb das im § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 geregelte „Handy-Verbot“ auch in dieser Situation gültig ist.

Festzuhalten ist, dass sowohl nach Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (vgl. LVwG-651800/12/ZO/KA) als auch des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg (vgl. LVwG-1-37/2016-R12) das Verbot der Verwendung des Mobiltelefons während des Fahrens gemäß § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 auch für die kurzen Phasen der Fahrtunterbrechung an einer roten Ampel gilt.

III.2.3. Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid – idR mit Strafverfügung oder Straferkenntnis – entfaltet Bindungswirkung, d.h. es steht der Führerscheinbehörde bzw. dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Verwirklichung des in Rede stehenden Delikts in Zweifel zu ziehen (vgl. etwa VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 18.10.2017, Ra 2017/11/0145). Im gegenständlichen Fall wurde der Bf „lediglich“ mit einem Organmandat belangt, weshalb von einer solchen Bindungswirkung nicht ausgegangen werden darf.

Der objektive Tatbestand des § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 kann alternativ entweder durch Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung oder durch jegliches andere Verwenden des Mobiltelefons erfüllt werden. Der Bf bestreitet die Verwirklichung des Deliktes in Form der Verwendung des Mobiltelefons gar nicht, sondern gesteht diese in seinem Beschwerdeschriftsatz zu.

Aus dem Beweis, dass der Bf das Mobiltelefon nicht verwendet hat, ist für diesen daher nichts zu gewinnen.

Der objektive Tatbestand des § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 ist daher als verwirklicht anzusehen.

Gemäß § 5 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Eine Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der unerlaubten Verwendung des Mobiltelefons als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es den Eintritt eines Schadens oder Erfolgs bedarf. Mangels Darlegung von Gründen, die für die Entlastung des Bf sprechen würden, ist von einer fahrlässigen Tatbegehung auszugehen.

Es steht daher fest, dass der einen Probeführerschein besitzende Bf § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 übertreten hat.

III.2.4. Folglich ist gemäß § 4 Abs 3 iVm Abs 6 FSG eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen; die Probezeit verlängert sich ex lege um ein Jahr.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner